

Name der Gesellschaft
Preußische Hagel=Versicherungs=Actien=Gesellschaft.

会社名
プロイセン電保険株式会社

認可年月日
1864.08.03.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Nr.52 des Amtsblatts der Regierung zu Königsberg,
Nr.52 (28.12.1864), SS.1-8.; Beilage zum Amtsblatt der Regierung
zu Düsseldorf, Jg.1864, SS.1-7. Weinhagen,N.,
Das Recht der Aktien=Gesellschaften, Anhang,SS.127-156.

ファイル名
18640803PHVAG_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Im des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. das Statut der neubegründeten Preussischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März d. J. genehmigt haben, wird dasselbe nebst der Genehmigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 3. August 1864. Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der Preussischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

Firma und Domicil. Mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft (mit bürgerlichen Rechten und Pflichten) unter der Firma:

Preussische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zu Berlin, mit dem Domicil in Berlin.

Zweck. Die Gesellschaft hat den Zweck, Versicherungsgeschäden zu übernehmen.

Dauer. Geschäfts-Eröffnung. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre bestimmt, angerechnet von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung ihres Statuts, die Auflösung derselben in dem durch § 60. vorgesehene Falle oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht folgt. Auf Beschluß der General-Versammlung und landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert werden.

Wirksamkeit der Gesellschaft beginnt (wenn das Grund-Capital bezeichnet und) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sobald die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals dem Königlichen Polizei-Präsidium nachgewiesen ist.

Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königl. Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

Grund-Capitale, von den Actien und den Actionairen.

Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesellschaft vorläufig 750,000 Thaler in 1500 Stück auf den Actien zu 500 Thalern, dasselbe kann auf der General-Versammlung (§ 28.) mit Genehmigung des Königl. Ministers bis auf 4000 Stück Actien im Betrage von 2 Millionen Thalern erhöht werden.

Die Erhöhung des Grund-Capitals sind die am Ende des Jahres genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich die Actionaire der Gesellschaft sind, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu erwerben, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts vorsehen.

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrages, also Einhundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrages jeder Actie, also Vierhundert Thaler, hat jeder Actionair vier Solawechsel à 100 Thaler nach dem Formular Litt. A. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahreschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 15.) zu veranlassen. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direction genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies notwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge einen Monat nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formulare der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 9., 10., 12. bis incl. 19. des Statuts mit abgedruckt. Den Actien sind Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre, nebst einer Anweisung (Formular D.) auf neue Dividendenscheinbogen beigegeben.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem, von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Actionaire der Gesellschaft. Für jede Uebersetzung einer Actie ist ein Thaler Umschreibgebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebersetzungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction zu versehen.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als hundert Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair erhält von dem baar eingezahlten Betrage seiner Actie 5 Procent als bevorzugte Dividende nach den näheren Bestimmungen der §§ 55. und 56. des Statuts im voraus jährlich und participirt an dem Mehrgewinn oder an dem Verluste der Gesellschaft, im Verhältnis seiner Actienzahl, nach Maßgabe der §§ 55. und 56. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung der Actien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft, über die Gewährung von Actien bei Erhöhung des Grund-Capitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Solawechsel auszustellen und erst am Tage der Einlieferung derselben bei der Gesellschaft, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft, der frühere Actionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Uebergangs der Actie an seinen Besitznachfolger ab, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgesetzten, so haben die Erben das Recht, binnen anderweitigen drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen andern Actionair vorzuschlagen. Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgesetzten, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist die Gesellschaft befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu verkaufen zu lassen.

Es steht jedoch den Erben frei, diese Maßregel durch Einlösung der Solawechsel des Verstorbenen abzuwenden, in welchem Falle deren Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 4 Procent pro Anno verzinst wird.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtlichcs Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobililar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Actionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit mit 4 Procent verzinst wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen 14 Tagen

nach der ersten diesfälligen Aufforderung der Gesellschaft oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgesetzten nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechsel Litt. A. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach und bleibt die Wechselage erfolglos, so wird ebenfalls nach Maßgabe des § 15. gegen ihn verfahren.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel. Das im 16. vorgeschriebene Verfahren findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebene Einfindung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den durch den §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren sammt ihren Dividendenscheinbogen nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 62.) als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirter Actien neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§ 19. Mortification der Actien. Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actien gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibebühren (§ 9.) behändigt.

Eine Mortification der Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt. Wenn Dividendenscheine als verloren, gestohlen oder vernichtet angemeldet sind, so werden sie nach Ablauf von 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit, wenn sie inzwischen nicht präsentirt werden, dem Anmeldenden ausbezahlt. Der Betrag solcher Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren nicht zur Einlösung präsentirt werden und deren Verlust nicht angemeldet ist, verfallen dem Reservefond der Actionaire. — Hinsichts der Talons wird auf die Bestimmungen im Formular D. verwiesen.

III. Von der Mitbetheiligung der Versicherten.

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten empfangen die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einnahmen alle Hagelschaden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und andere Auslagen, der Beitrag zum Reserve-Fond (§ 53.) und die bevorzugte Dividende des einbezahlten Grund-Capitals, von dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäßige Tantieme des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. Die Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen Verlustes, welcher sich ergibt, wenn die Jahres-Ausgaben die Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch dieser Verlust-Anteil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind sie über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachzahlungen nicht verpflichtet.

Der Gewinn-Anteil der Versicherten fließt zunächst in eine Nachschuß-Reserve, an welcher jeder einzelne Versicherte im Verhältnis seiner bezahlten Jahres-Prämien-Anteil hat. Im Falle die Versicherten einen Verlust zu tragen haben, wird an dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß dessen Reserve-Anteil in Anrechnung gebracht resp. der Betrag jenes Nachschusses von diesem Anteil abgezogen. Reicht der

Letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen.

Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periode eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Anteils wird demselben baar ausbezahlt.

Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Anteil an der Nachschuß-Reserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt.

Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions-Commission mitzustimmen.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die General-Versammlung der Actionaire und der Mitglieder;
- b) der Verwaltungsrath;
- c) die Direction.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. Alljährlich findet regelmäßig im Monat December am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres. Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen zusammenberufen werden:

- a) wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält;
- b) wenn die Direction darauf anträgt;
- c) wenn eine Anzahl Actionaire, welche zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direction darauf antragen.

§ 23. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 62.) veröffentlicht sein muß, von der Direction zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direction, oder eine Anzahl von mindestens zehn Actionairen zu stellen beabsichtigt; den von Actionairen zu stellenden Antrag jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§ 24. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire und Versicherten. Zum Erscheinen in allen General-Versammlungen ist jeder Besitzer einer Actie und in den ordentlichen General-Versammlungen auch jeder Versicherte (§ 20.) berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien, die Versicherten durch ihre Versicherungsscheine zu legitimiren. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Versicherte können sich nicht vertreten lassen.

§ 25. Stimmberechtigung der Actionaire und Mitglieder. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz

1 bis incl.	5	Actien zu einer Stimme,
6	10	zwei Stimmen,
11	20	drei
21	30	vier
31	50	fünf

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Actien gewährt von 50 Actien ab nur eine Stimme für je 20 Actien mehr und können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Bei der Wahl der Revisions-Commission (§ 31.) haben auch die Versicherten Stimmrecht und zwar jeder eine Stimme.

§ 26. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur in den § 28. bezeichneten Fällen statt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend.

§ 27. Gegenstände der Berathung und bezüglich Beschlußfassung. Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, so wie den Bericht der Revisions-Commission entgegen.

Sie wählt:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 32.);
- b) die Revisions-Commission (§ 31.).

Sie beschließt:

- 1) über die Ertheilung der Decharge (§ 31.);
- 2) die Appellation suspendirter Directions-Mitglieder (§ 51);
- 3) über Anträge auf Erhöhung des Grund-Capitals;
- 4) Anträge auf Statuten-Abänderungen;
- 5) Suspendirung von Directions-Mitgliedern;
- 6) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
- 7) über alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 3 und 4 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 28. Bedingte Abstimmung. Anträge auf Abänderung des Statuts, auf Erhöhung des Grund-Capitals, so wie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Dritttheile der anwesenden Stimmen der Actionaire für die Abänderung des Statuts resp. Erhöhung des Grund-Capitals, Verlängerung der Geschäftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft erklären. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine zweite einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, die Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Capitals, oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschloffen werden können, sofern sich mindestens zwei Dritttheile der anwesenden Stimmen der Actionaire dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 29. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatores. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatores und den anwesenden Directions-Mitgliedern, so wie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen anwesenden Actionairen oder Versicherten, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 30. Wahlen. Die durch die General-Versammlung

vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergibt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31. Revisions-Commission der Decharge und Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 30. bestimmten Weise drei Commissare, von welchen zwei Actionaire sein müssen, der dritte ein Versicherter sein kann und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche von der Direction der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Pflichten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch der Direction und dem Verwaltungsrathe und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung beschließt auf Grund dieses Berichtes über die Ertheilung der Decharge und über die auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Commissare von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen.

Jedes Mitglied der Revisions-Commission empfängt 50 Thaler für seine Bemühung. Die Revisions-Commission, welche vor der ersten General-Versammlung zusammengutreten hat, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 32. Zusammenfassung. In allen der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Prävogische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft der Direction gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sechs von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sechs von dem Verwaltungsrathe zu wählenden Stellvertretern.

Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Das Mandat jedes Einzelnen, sowohl der Mitglieder des Verwaltungsraths als auch der Stellvertreter derselben ist vorbehaltlich der Entschädigung der Betreffenden aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf steht hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsraths der General-Versammlung der Actionaire, hinsichtlich der vom Verwaltungsrath erwählten Stellvertreter dem Verwaltungsrathe zu und kann nur durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung resp. durch absolute Majorität des Verwaltungsraths beschlossen werden.

§ 33. Bestimmungen über Verwaltungsraths-Mitglieder. Kein Mitglied des Verwaltungsraths und kein Stellvertreter darf in gleicher Function bei einer andern Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths, sowie jeder Stellvertreter muß Actionair der Gesellschaft sein und 6 Actien als Caution für seine Geschäftsführung während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponiren.

§ 34. Transitivische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsraths. Bis nach Ablauf der ersten fünf vollen Geschäftsjahre der Gesellschaft, besteht

der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

- 1) Herr D. W. Umbrohn, Geheimer Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landescultur-Sachen in Berlin,
- 2) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau bei Bromberg,
- 3) Herr Justizrath Mayet zu Berlin,
- 4) Herr Heinrich Nordmann, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Berlin,
- 5) Herr F. H. Niedel, Geheimer Archivrath und Professor, Rittergutsbesitzer auf Britz, in Berlin,
- 6) Herr Hugo Wolff (Firma Plath & Wolff) Banquier zu Berlin.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsraths alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solcherart sämtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsraths ausgeschieden, so erfolgt der Austritt der Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommender Erledigung findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 38. bestimmten Weise zu gerichtlichen oder notariellen Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorheriger Kundgebung gestattet.

§ 35. Stellvertretung. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für seine Amtsdauer einen Stellvertreter vorzuschlagen, über dessen Annahme der Verwaltungsrath entscheidet und dessen Functionen mit denjenigen des vertretenen Verwaltungs-Mitgliedes endigen.

§ 36. Leitung und Legitimation des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 38. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, welches als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, fungirt für dasselbe nur als Verwaltungsraths-Mitglied, nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Die Namen der Vorsitzenden, sowie sämtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder oder Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direction durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle.

§ 37. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Orte so oft es die Geschäfte erheischen, in den Monaten März bis November aber wenigstens einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit deren Tag nicht ein für allemal durch das Geschäfts-Regulativ vorgeschrieben ist, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsraths muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Jeder Director hat die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, insofern dieser nicht ohne ihn zu berathen für gut findet.

§ 38. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsraths. Die Versammlungen des Verwaltungsraths sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, so wie alle Statutenmäßig vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. die seines

Stellvertreter. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ-meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäfts-Regulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 39. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

- a) die Anstellung und Instruierung der Directoren und des Bevollmächtigten;
- b) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
- c) die Suspendirung der Directoren, des Bevollmächtigten oder deren Stellvertreter;
- d) die Prüfung der von der Direction der Revision-Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;
- e) die Controllirung und Revision der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
- f) die Bestimmungen der festen Remunerationen, Gehalte, Gratificationen und sonstigen Bezüge für die Direction, so wie die Bestimmungen von Gratificationen für andre Beamte und Angestellte;
- g) die Bestimmung des Gesamtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
- h) die Verwendung und Anlegung der vorhandenen Gelder nach den Bestimmungen des §. 42;
- i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
- k) die Bestimmung über Aufnahme von Anlehen, welche jedoch vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Generalversammlung bedarf;
- l) die Bestimmung über die Einforderung von Nachschußzahlungen der Versicherten;
- m) die Bestimmung über Einziehung der Wechsel der Actionaire;
- n) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Feststellung des Tarifs.

§. 40. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren, und die Entschädigung für solche Mühewaltung festzusetzen.

§. 41. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Erlöse für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltungen eine Rantime von 10 Procent des nach Bezahlung von 10 Procent des Reinertrages zum Reservefonds, und von 5 Procent Vorzugs-Dividende an die Actionaire verbleibenden Reingewinnes des Geschäftes (vergl. §. 55). Erreicht jedoch diese Rantime nicht 2400 Thaler im Jahre, so wird dieselbe zu Lasten des Unkosten-Conto auf diese Summe ergänzt. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältnis zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie oder ihre Stellvertreter beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen. Der Generalversammlung stehen hinsichtlich der Rantime abändernde Beschlüsse zu.

§. 42. Benutzung der vorhandenen Gelder. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-, Provinzial- und Communal-Obligationen und andere sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren oder Effecten und durch Discontiren von guten Wecheln, in welchen letzteren beiden Beziehungen überall nach den Grundsätzen der Preussischen Bank verfahren werden soll.

C. Von der Direction.

§. 43. Zusammensetzung und Legitimation. Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direction übertragen, welche nach Gutbefinden des Verwaltungsrathes aus einem oder aus zwei Directoren gebildet wird. Im ersteren Falle muß dem ersten Direktor ein Bevollmächtigter zur Seite stehen, der im Uebrigen alle Eigenschaften und Befugnisse eines zweiten Directors besitzt, dem wirklichen Direktor aber untergeordnet ist. Die Namen der Directoren resp. des Bevollmächtigten, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 62 öffentlich bekannt zu machen. Die Directoren und der Bevollmächtigte sind in gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrath zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch ein auf Grund desselben amtlich oder notariell ausgefertigtes Attest.

§. 44. Bestimmungen über das Schuldverhältnis der Directoren zur Gesellschaft. Kein Direktor oder Bevollmächtigter darf über den Betrag der im §. 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeit hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 45. Ernennung und Stellvertretung der Directoren. Die Directorstellen, sowie die des Bevollmächtigten werden von dem Verwaltungsrathe besetzt und deren Functionen im Verhinderungsfalle durch Mitglieder resp. Stellvertreter des Verwaltungsrathes ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsraths-Mitglieder als Directoren oder Bevollmächtigte ruht deren Function als Mitglieder des Verwaltungsrathes und fungiren für dieselben inzwischen deren Stellvertreter. Ebenso ruht die Function eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig einen Direktor oder den Bevollmächtigten vertritt. Die Anstellungs-Bedingungen der Directoren und des Bevollmächtigten, so wie das Honorar der als Directoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Betreffenden vereinbart und contractlich festgestellt. Bei lang andauernden Behinderungen eines Directors kann der Verwaltungsrath dessen Amt auch provisorisch an andere Personen seines Vertrauens übertragen und Gehalte bestimmen.

§. 46. Unterschrift. Jeder Direktor, Bevollmächtigter oder Stellvertreter unterzeichnet die Firma der Gesellschaft unter Beifügung seines Namens und wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier derselben verpflichtet. Quittungen der Direction, Wechsel-Verpflichtungen, Zahlungs-Anweisungen und andere Cassen-Dispositionen müssen von dem Rendanten gegengezeichnet sein, bei Policen genügt jedoch die Unterschrift eines Directors, Bevollmächtigten oder Stellvertreters, so wie auch die bloße Unterschrift eines General-Agenten der Gesellschaft zur Verpflichtung derselben.

§. 47. Wirkungskreis. Der Direction liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben gemäß den Instruktionen des Verwaltungsrathes in allen Theilen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie die Gesetze sie festsetzen, in der

Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Diagnosten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

- a) alljährlich und zwar am 1. November, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, so wie zur Prüfung und Justifizierung vorzulegen;
- b) den Geschäftsbericht abzufassen;
- c) und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und Instruktionen des Verwaltungsrathes Versicherungsverträge abzuschließen und deren Bedingungen zu bestimmen;
- d) Beamten, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalte und Provisionen, so wie auch deren etwaige Cautionsleistung zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen. (Vergleiche jedoch §. 52.)

Im Falle zweier Directoren handeln sie oder deren Stellvertreter im Einverständnis, sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hinzuziehen.

§. 48. Kassenverschluß. Die Hauptkasse muß unter dreifachem Verschluß eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, eines Direktors und des Kassiers gehalten werden und demgemäß mit drei verschiedenen Schlüsseln versehen sein.

§. 49. Verantwortlichkeit der Direktion. Directoren sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 50. Remuneration. Directoren beziehen jährlich feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

§. 51. Entlassungs-Umstände. Der mit einem Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jeder Zeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder großer Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Jedem Direktor steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Directoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 52. Beamten-Verhältnisse. Die Directoren ernennen und stellen sämtliche Beamte und Hilfsarbeiter an und sind befugt dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstverträge zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über vierhundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

V. Von der Bilanz, dem Reserve-Fond und der Dividende.

§. 53. Bilanz, Rechnungsablegung. Die Bilanz über das Gesellschaftervermögen wird jährlich am 1. November auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Ver-

waltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Werthpapiere, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. Oktober in Aufschlag gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter der Gesellschaft §. 62 veröffentlicht und einer von der Generalversammlung der Aktionäre zu wählenden Revisions-Commission (siehe §. 31) zur Prüfung vorgelegt.

§. 54. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu deduciren:

- a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;
- b) die bis zum Jahreschlusse zwar angemeldet aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungs-Forderung;
- c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiva, Abschreibung auf Immobilien und Mobilien und alle sonstigen Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusehen:

Die Reserve vorausbezahlter Prämien für die noch laufenden Versicherungen.

§. 55. Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deduction aller Abschreibungen und Ausgaben (§. 54) sich ergebende Ueberschuß sämtlicher Aktiva über sämtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Aus diesem Reingewinn werden vorwiegend bezahlt:

10 Prozent in den Reservefond der Aktionäre und zwar so lange bis derselbe die Höhe des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, oder, wenn angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; von dem dann verbleibenden Betrag wird eine Vorzugs-Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Capitals an die Aktionäre und sodann von dem Reste des Ueberschusses 10 Prozent seines Betrages als Prämie an den Verwaltungsrath, 45 Prozent als Superdividende an die Aktionäre gewährt und 45 Prozent als Gewinnanteil der Versicherten, deren Nachschußreserve (§. 58) zugeschrieben.

Im Falle der Reingewinn eines Jahres eine Dividende von 5 Prozent des Einlagekapitals der Aktionäre nicht vollständig gewährt, oder im Falle die Jahresrechnung mit Verlust abschließt, wird der zur Ergänzung jener Dividende nöthige Betrag der Nachschußreserve der Versicherten und zwar im Verhältniß des jedem einzelnen Versicherten gutgeschriebenen Betrages zur Gesammtsumme der Nachschußreserven entnommen.

§. 56. Verfahren bei Verlusten. Im Uebrigen wird, wenn eine nach den Bestimmungen des §. 54 gezogene Bilanz einen Verlust ergeben sollte, derselbe unter die Aktionäre und Versicherten zu gleichen Theilen vertheilt. Der Nachschuß der Versicherten darf jedoch niemals mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Reicht dieser Nachschuß nicht zur Ausgleichung des Verlustanteils aus, welcher nach Vorstehendem die Versicherten treffen würde, so fällt der Mehrbetrag ebenfalls den Aktionären zur Last.

Der den Aktionären zufallende Verlustanteil wird von deren Reservefond abgeschrieben und im Fall dieser nicht zur vollständigen Ausgleichung hinreicht, auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

Der den Versicherten zufallende Verlustanteil wird durch einen verhältnißmäßigen Nachschuß auf die Prämie — deren Hälfte er jedoch nicht übersteigen darf — ausgeglichen und wird jedem einzelnen Versicherten dabei sein Anteil am der Nachschußreserve in Anrechnung gebracht durch ganze oder theilweise Abschreibung desselben. Insofern diese Abschreibung nicht hinreicht, ist der Nachschuß durch die Baarzahlung zu ergänzen.

§. 57. Reservefond der Aktionäre. Der Reserve-

Fond der Aktionaire, angesammelt nach den im § 55 enthaltenen Bestimmungen, bleibt, in soweit er nicht durch die Bestimmungen des §. 56 in Anspruch genommen wird, Eigenthum der Aktiengesellschaft und wird bei deren Auflösung als ein Theil ihres Vermögens unter die Aktionaire vertheilt.

§ 58. Nachschufreserve der Versicherten. Die Nachschufreserve der Versicherten wird auf die im § 55 vorgeschriebene Weise gebildet. Aus dieser Reserve empfängt jeder Versicherte, welcher fünf Jahre hintereinander versichert war, den ihm in Verhältnis seiner Prämienzahlungen treffenden Antheil an dem Bestande baar ausbezahlt. Gleiches findet bei einer Auflösung der Gesellschaft auch bezüglich derjenigen Versicherungen statt, welche noch nicht fünf Jahre lang in Kraft waren.

VI. Verhältnis der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältnis der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungsvertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der Landwirtschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist, und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungsverträge sind die Rechte und Pflichten anzunehmen, welche dieses Statut § 20 für die Versicherten festsetzt.

VII. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 60. Auflösung. Wenn von dem Grundkapitale der Gesellschaft ein Dritttheil seines Nominalwertes verloren gegangen sein sollte, und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen; welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlussfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 28 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§ 61. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nötig gewordenen Auflösung, geschieht, sofern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluss der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Alle Versicherungsverträge, was immer ihre Dauer sein mag, enden dann mit dem Rechnungsjahre. Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Aktionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäftes und nachdem alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Versicherten und gegen Andere erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 62.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Aktionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten der betreffenden Aktionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schluß-Rechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im § 4. genannten Gerichtsbehörde deponirt und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit anzunehmen.

VIII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 62. Öffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändelter Vorladungen, wenn sie durch den Preussischen Staats-Anzeiger, die Postliche Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sonst eine Veränderung zweckmäßig erscheinen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes provisorisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, der nächsten General-Versammlung, aber die definitive Wahl eines neuen Blattes zu überlassen.

IX. Von der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 63. Ober-Aufsicht der Staats-Regierung. Das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichts-Behörde von Staatswegen. Es bleibt demselben überlassen, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen sowie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft zusammenberufen, ihren Beratungen beiwohnen und jederzeit von den Büchern, Kassen-Beständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 64. Transitorische Bestimmungen. Die im § 34. genannten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige, von der Staats-Regierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesamtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Aktionaire zu vollziehen. Berlin, den 15. März 1864.

(gez.) Otto Victor Ambroun, Geheimer Revisions-Rath.
(gez.) Carl Ludwig Wilhelm Julius Mayet, Justiz-rath Rechtsanwalt und Notar.

(gez.) Heinrich Nordmann.

(gez.) Adolph Friedrich Kiedel.

(gez.) Hugo Wolff.

(gez.) Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau.

Formular A.

Einen Monat nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direction der Preussischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei in die Summe von **Ein Hundert Thaler** im Dreißig Thalersfuß, und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis zum bei dem untengenannten Domicilaten in präsentirt wird.
 (Ort und Datum der Ausstellung.) (Zahlbar im Denckmal.) (Name, Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Formular B.

Actie No. []
 der **Preussischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin**
 über **Fünfhundert Thaler im Dreißigthalersfuß.**

In Gemäßheit des Statuts der Preussischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft und der unterm erlangten landesherrlichen Genehmigung hat sich (Name, Stand und Wohnort) mit dem Betrage von **Fünfhundert Thaler** durch baare Einzahlung von Einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen **zweihundert Thaler** an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheilligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statute und ist nach den Bestimmungen des letzteren verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft. Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13. des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft Gültigkeit.

Die Preussische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath (L. S.) Die Direction
 N. N. (Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) N. N. (Unterschrift eines Directors.)

Nk. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der Paragraphen 7, 9, 10 und 12 bis incl. 19 des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

Am 1. Januar 18. zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf der Actie Nr. für das Jahr 18. treffende Dividende. Berlin, den

Die Preussische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath (L. S.) Die Direction
 (Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Rückseite.) (Unterschrift eines Directors.)

Die Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt laut § 19. des Statuts der Gesellschaft.

Formular D.

Anweisung auf Dividendenscheine (Talon).

Nach Erschöpfung der ersten fünfjährigen Serie der Dividendenscheine der Actie Nr. verabsolgt die Preussische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen diese Anweisung eine neue fünfjährige Serie der Dividendenscheine. Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungs-Termin, la welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden Zahlungs-Termin bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabsolgt.

Die vorstehenden Statuten der Preussischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1864. (L. S.)
 Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
 Im Auftrage (gez.) **Wehrmann.**